

(Staatsminister Graf **Bixthum von Eckstädt**.)

A) Lande sehr viel Interesse und Sympathie finden werden.

Im übrigen habe ich zu den heutigen Anträgen folgendes zu erklären.

In Würdigung der Bedeutung, welche Industrie, Handel und Gewerbe für den sächsischen Staat besitzt, und in der Absicht, den bei früheren Landtagsverhandlungen geäußerten Wünschen entgegenzukommen, hatte die Königl. Staatsregierung mit dem Dekret Nr. 19 vom 8. Dezember 1905 der hohen Ständeversammlung einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher eine Vermehrung der Ersten Kammer um 6 Mitglieder, darunter um 5 aus den Kreisen des Handels, der Industrie und des Gewerbestandes vorsah.

Über diesen von der Ersten Kammer angenommenen Entwurf ist eine Einigung in der Zweiten Kammer bedauerlicherweise nicht erzielt worden.

Die dem hohen Hause neuerdings zugegangenen auf eine anderweite Zusammensetzung der Ersten Kammer abzielenden Anträge scheinen sich trotz ihrer in einigen wesentlichen Punkten unbestimmten Formulierung von denjenigen Vorschlägen zu entfernen, welche die Königl. Staatsregierung in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Ersten Kammer bei der Beratung der Vorlage der Session 1905/06 als das äußerste Maß dessen bezeichnet hatte, was sie im Hinblick auf die Wahrung des verfassungsmäßigen Charakters der Ersten Kammer damals zuzugestehen bereit war.

Der sozialdemokratische Antrag bedarf keiner besonderen Widerlegung. Er steht mit den Grundlagen unserer Verfassung in unverföhnlichem Widerspruche und ist daher für die Regierung undiskutabel.

Wenn nun auch die beiden anderen Anträge grundsätzlich die Erste Kammer in ihrer verfassungsmäßigen Bedeutung zu erhalten wünschen, so vermag die Regierung in diesem Stadium der Beratung zu ihnen keine Stellung zu nehmen.

Sie vermag es um so weniger, als die heutige Verhandlung nicht erkennen läßt, ob selbst nach Annahme eines oder des anderen der gestellten Anträge eine auf Grund solchen Beschlusses ausgearbeitete Vorlage die zu Verfassungsänderungen erforderliche Mehrheit in diesem Hause finden würde, zumal die in den Anträgen gebrauchten Ausdrücke einer „entsprechenden Vertretung“ und einer „angemessenen Zahl“ eine Vieldeutigkeit besitzen, die über die Ziele und Wünsche der Parteien und die Tragweite eines solchen Beschlusses keinen sicheren Anhalt gibt.

Es ist nun aber die Vorlage des Jahres 1905, abgesehen von anderen Gründen, daran gescheitert, daß eine Einigung über die Zahl der industriellen Vertreter nicht zu erzielen war, so glaubt die Königl. Staatsregierung verpflichtet zu sein, vor Abgabe einer bindenden Erklärung abwarten zu sollen, welche Stellung die Erste Kammer zu einer Angelegenheit einnimmt, die die Rechte der Ersten Kammer und ihrer Mitglieder in einem so hohen Maße berührt.

(Abg. Günther: Das war alles?)

(Heiterkeit.)

(Hört, hört!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Vizepräsident **Opitz**.

**Vizepräsident Opitz:** Meine Herren! Als ich mich zu meinen heutigen Ausführungen vorbereitete, wendete ich dabei naturgemäß meine Aufmerksamkeit ausschließlich dem Inhalte der heute zur Diskussion stehenden Anträge selbst zu. So wenig wie ich war sich jedenfalls die Mehrzahl dieses hohen Hauses dabei dessen gewärtig, daß man heute in die Lage versetzt würde, seine Existenzberechtigung in diesem Hause nachweisen zu müssen. Der Herr Abg. Günther hat — allerdings nicht zum ersten Male — darauf hingewiesen, daß die sämtlichen Rechtszustände in unserem engeren Vaterlande, soweit sie sich auf die Gesetzgebung nach dem Jahre 1849 gründen, in der Verfassung nicht die genügende Stütze haben, ja er hat sie geradezu für verfassungswidrig erklärt und bei Aufstellung dieser Behauptung heute eine sehr tatkräftige und wirksame Unterstützung von Seiten der äußersten Linken erfahren. Nun, meine Herren, wenn man mit solcher logischer Schärfe, wie es die genannten Herren Redner gegenüber der eben betonten Frage getan haben, auftritt, dann muß man sich allerdings gewärtig halten, auch an die Gesetze der Logik erinnert zu werden, und das ist durchaus zutreffend sowohl vom Herrn Abg. Hettner, als vom Regierungstische aus geschehen. Es kann dem Herrn Abg. Günther doch nicht zweifelhaft sein, daß, wenn in der Tat alle seit dem Jahre 1850 erlassenen Gesetze verfassungswidrig und deshalb ungültig sind, es in allererster Linie auch alle seitdem ergangenen Wahlgesetze sein würden, daß demzufolge natürlich auch alle Wahlen, die auf Grund dieser Gesetze vorgenommen worden sind, nichtig und ungültig sind. Der Herr Abg. Günther ebenso wenig wie die Herren von der äußersten Linken würden es haben ver-